

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, plant auf dem Grundstück Gemarkung Klein Berßen, Flur 11, Flurstück 121/8 die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Klein Berßen-Stavern in die Nordradde.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Der Standort für das Grundzentrum der Samtgemeinde Sögel ist in Sögel festgelegt und rund 8 km Luftlinie vom Vorhabenstandort entfernt.

Eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Waldgebiete auf dem Hümmling“, Teilgebiet 25 (Lage: ca. 720 m entfernt), des Naturdenkmals „Steingrab Bruneforth“ (Lage: ca. 325 m entfernt) sowie des Naturschutzgebiets „Hügelgräberheide bei Groß und Klein Berßen“ (Lage: ca. 1.800 m entfernt) kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens und der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Das Überschwemmungsgebiet der Nordradde grenzt lediglich an das Betriebsgelände.

Die Einleitung erfolgt in den Wasserkörper 3013 "Nordradde zwischen Stavern und Gut Cuntzhof". Dieser befindet sich in einem schlechten chemischen Zustand und weist ein mäßiges ökologisches Potential auf. Die Einleitung führt nach den Überwachungswerten nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Gewässerqualität. Darüber hinaus wird es ein einjähriges Monitoring über die Auswirkungen geben. Der Grundwasserkörper 37_03 "Mittlere Ems Lockergestein rechts 2" befindet sich in einem schlechten chemischen Zustand, wird jedoch durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 20.05.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat